

Az.: 4 E 35/11
1 K 439/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

gegen

den Landkreis Mittelsachsen
vertreten durch den Landrat
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

- Beklagter -

Zeugin:
Frau

- Beschwerdeführerin -

wegen

Wohngeldrechts
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. von Egidy

am 20. September 2011

beschlossen:

Die Beschwerde der Zeugin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30. März 2011 – 1 K 439/07 – wird verworfen.

Die Zeugin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Das Beschwerdeverfahren ist trotz der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Zeugin mit Beschluss des Amtsgerichts Chemnitz vom 9. Mai 2011 – 1203 IK 464/11 – nicht gemäß § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 240 Satz 1 ZPO unterbrochen. Denn die Unterbrechungswirkung betrifft höchstpersönliche Rechtsbeziehungen des Schuldners nicht und würde dem Beugecharakter des Ordnungsmittels nicht gerecht (HessLAG, Beschl. v. 22. Oktober 2007, ZInsO 2008, 760; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 6. Oktober 2006 – L 2 B 1/06 SB SF –).
- 2 Die Beschwerde der Zeugin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem ihr ein Ordnungsgeld in Höhe von 100 € auferlegt wird, ist unzulässig.
- 3 Sie genügt nicht dem Vertretungserfordernis des § 67 Abs. 4 VwGO. Denn nach Abs. 4 Satz 1 dieser Vorschrift müssen sich die Beteiligten vor dem Obergerverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch die in Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Rechtsanwälte und Hochschullehrer als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Die Zeugin hat sich bei der Erhebung der Beschwerde durch eine nur mit unleserlicher Unterschrift bezeichnete Person vertreten lassen. Dass es sich dabei um einen Vertreter im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO handelt, ist nicht ersichtlich.

- 4 Der Vertretungszwang nach § 67 Abs. 4 VwGO gilt dabei auch für Beschwerden einer Zeugin gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach § 98 VwGO i. V. m. § 380 ZPO, weil er Beschwerdeführer in allen Beschwerdeverfahren (mit Ausnahme der Beschwerden gegen Beschlüsse im Verfahren der Prozesskostenhilfe) betrifft. Denn in § 67 Abs. 4 Satz 2, § 147 Abs. 1 Satz 2 VwGO hat der Gesetzgeber klargestellt, dass der Vertretungszwang auch für Prozesshandlungen gilt, durch die ein Verfahren vor einem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird (SächsOVG, Beschl. v. 7. Juni 2011 – 4 E 37/11 – m. w. N.). Dies gilt folglich auch für die Beschwerde einer Zeugin gegen ein gegen sie festgesetztes Ordnungsgeld. Sinn und Zweck des § 67 VwGO, im Interesse einer geordneten Rechtspflege sowie der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht den sachkundigen Vortrag sowie die Erörterung des Streitfalls einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer vorzubehalten, gebieten im Übrigen diese Auslegung (OVG M-V, Beschl. v. 25. Januar 2010 – 3 O 59/09 – m. w. N.).
- 5 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Der Festsetzung eines Streitwerts bedarf es nicht, da für das Beschwerdeverfahren eine Festgebühr von 50,- € bestimmt ist (Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum GKG).
- 6 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

Künzler

Kober

von Egidy

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht